



GESCHÄFTSORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Stand: 25.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
GESCHÄFTSORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
1 WORTERTEILUNG / REDNERFOLGE	3
2 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	3
3 ANTRÄGE.....	3
4 DRINGLICHKEITSANTRÄGE	3
5 ABSTIMMUNGEN	3
6 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL	4
7 INKRAFTTRETEN.....	4

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 WORTERTEILUNG / REDNERFOLGE

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort ergreifen und Redner unterbrechen oder zur „Ordnung“ aufrufen.
- (3) Die Redezeit in einer Aussprache kann auf 5 Minuten begrenzt werden.
- (4) Jeder Delegierte kann zum Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen.

2 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

Zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

3 ANTRÄGE

- (1) Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt wird, müssen Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SBV dem Präsidium vorliegen.
- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Anträge, die nicht unterschrieben sind, werden abgelehnt.
- (4) Anträge, die gegen die Satzungen und Ordnungen verstoßen, werden nicht zur Abstimmung gebracht. Dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung des Präsidiums des SBV zu begründen.

4 DRINGLICHKHEITSANTRÄGE

- (1) Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sich ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich und unterschrieben vorgelegt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.

5 ABSTIMMUNGEN

- (1) Entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergänzend dazu wird wie folgt präzisiert:
 - a) Bei der Auszählung der Stimmen werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen.
 - b) Eine einfache Mehrheit ist also gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte sich enthalten bzw. ungültige Stimmen abgeben.
 - c) Das gilt auch bei Beschlüssen, für die eine andere als die einfache Mehrheit verlangt wird.

- (2) Begriffliche Regelungen:
 - a) Bei einstimmigen Beschlüssen müssen alle Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben. Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
 - b) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - c) Eine einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
 - d) Eine absolute Mehrheit bedeutet, soweit in der Satzung nicht anders definiert, das gleiche wie die einfache Mehrheit.
 - e) Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam.
 - f) Eine qualifizierte Mehrheit ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit – z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die zur Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten und Präsidiumsmitglieder.
- (4) Abstimmungen zu Anträgen und Beschlussvorlagen erfolgen offen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.
- (6) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (7) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Abstimmungsreihenfolge.
- (8) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

6 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern des SBV schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Außerdem haben alle Mitglieder des SBV die Möglichkeit, das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.
- (3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen (gerechnet vom Tag des Versandes des Protokolls an) schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Fassung erhoben wird.
- (4) Über die endgültige Fassung und Billigung des Protokolls entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist.

7 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2018 in Kraft. Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen zur Mitgliederversammlung verlieren damit ihre Gültigkeit.